



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences  
Fakultät Management, Kultur und Technik

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energiewirtschaft**

Neufassung

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 10.06.2016,  
genehmigt vom Präsidium am 15.06.2016, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.06.2016,  
veröffentlicht am 07.07.2016.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energiewirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört
    - aa) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Wirtschaftsingenieurstudiengang mit der Ausrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik erworben hat, oder
    - bb) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik erworben hat und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 20 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß Absatz 2 nachweisen kann, oder
    - cc) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben hat und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 20 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß Absatz 3 nachweisen kann, oder
    - dd) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder

- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Credits innerhalb von zwei Semestern nachzuweisen.

Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik müssen Kenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Kosten-/Leistungsrechnung, sowie Finanzierung und Investition im Umfang von je mindestens 5 Credits und Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 weiteren Credits aus einem der Bereiche Volkswirtschaftslehre, Controlling oder Marketing nachweisen.
- (3) Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang müssen Kenntnisse in Technischer Physik und Elektrotechnik im Umfang von je mindestens 5 Credits und Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 weiteren Credits aus den Bereichen Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik, Energietechnik oder Mess- und Regelungstechnik nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. <sup>2</sup>Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des 1. Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

### **§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung**

- (1) <sup>1</sup>Studienbeginn für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft ist das Wintersemester. <sup>2</sup>Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. <sup>3</sup>Die schriftliche Bewerbung für eine Bewerbung zum Wintersemester muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein; im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester ist die Eingangsfrist für die vollständigen Bewerbungsunterlagen der 15.01. (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5

- b) tabellarischer Lebenslauf
  - c) ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 6
  - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 5
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) 75% der Studienplätze werden nach der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) gemäß Absatz 3 vergeben; 25% der Studienplätze werden nach der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) in Kombination mit dem Nachweis einer besonderen Motivation gemäß Absatz 4 und 6 vergeben.
- (3) Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a) oder b) wird eine Rangliste gebildet und 75% der Studienplätze werden -beginnend mit der besten Note- danach vergeben.
- (4) <sup>1</sup>Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a) oder b) und dem Nachweis einer besonderen Motivation gemäß Absatz 6 wird eine zweite Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß Absatz 6 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. <sup>2</sup>Die Anzahl der zu bewertenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf das zweifache der noch zu vergebenen Studienplätze beschränkt. <sup>3</sup>25% der Studienplätze werden –beginnend mit der besten der so ermittelten Note- vergeben.
- (5) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es sind bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht worden, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in beiden Ranglisten zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (6) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben in deutscher Sprache, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
  - b) warum sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert und
  - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.
- <sup>2</sup>Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet. <sup>3</sup>Dabei wird für jeden der drei Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. <sup>4</sup>Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
  - 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (7) <sup>1</sup>Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der entsprechenden Liste nach dem Los. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die all-

gemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Kultur und Technik für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe an sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören.<sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. unter Nebenbestimmungen
  - b) Bewertung der Motivationsschreiben
  - c) Erstellung der Ranglisten
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
  - e) Schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 und 4 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.